

1. die Leiter und das Verkaufs- und Bedienungspersonal in Geschäften, Gaststätten, Klubhäusern oder ähnlichen Einrichtungen
2. das Personal, das in Filmtheatern, Varietés, Kabarettis oder ähnlichen Einrichtungen Einlaßdienst versieht.

§13

Kontrolle des Kinder- und Jugendschutzes

Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Leiter von Betrieben, Vorstände von Genossenschaften, Leiter von Berufsausbildungsstätten, Ferienveranstaltungen und Heimen, Leiter von Kultureinrichtungen, Gaststätten und anderen Objekten der Gastronomie, Leiter von Schulen und Internaten haben regelmäßig, gemeinsam mit den in den einzelnen Bereichen tätigen ehrenamtlichen Kräften, besonders Beiräten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und die festgelegten vorbeugenden Maßnahmen zu kontrollieren.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erwachsener

1. nach § 4 Abs. 1 Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet¹
nach § 4 Abs. 2 jugendgefährdende Erzeugnisse herstellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergibt oder verbreitet
nach § 4 Abs. 4 diese nicht abnimmt und vernichtet
nach § 4 Abs. 5 und § 5 diese nicht abnimmt oder die nach § 5 vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchführt
2. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 1 an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgibt oder an Kinder Zündmittel verkauft¹
3. entgegen den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20% verkauft oder ausschenkt oder sie zum übermäßigen Alkoholgenuß verleitet
4. den Bestimmungen der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich als Jugendlicher im Alter von über 16 Jahren eine Zuwiderhandlung nach § 4 begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzie-

1. Die konkrete Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Schund- und Schmutzerzeugnisse kann als Straftat gemäß § 146 StGB und das Begünstigen und Nichtverhindern des Alkoholmißbrauchs durch Kinder und Jugendliche sowie das Verleiten dazu als Straftat gemäß § 147 StGB verfolgt werden.